



Sitzung vom 26. August 2025

BESCHLUSS NR. 335 / A1.01.20

Kommunale Volksinitiative «Rettet unsere Bäume auf dem Zeughaus-Areal» Vorprüfung

Ausgangslage

Am 4. August 2025 wurde die kommunale Volksinitiative «Rettet unsere Bäume auf dem Zeughaus-Areal» bei der Stadtkanzlei eingereicht. Die Initiative will den Stadtrat beauftragen, alles zu unternehmen, wie zum Beispiel eine Änderung des Gestaltungsplanes und des Bauprojektes, damit die stadteigene zweireihige Baumallee auf dem Zeughaus-Areal vollständig erhalten bleibt. Allfällige neue ober- und unterirdische Gebäude sowie Gebäudeteile dürfen die bestehende doppelreihige Baum-Allee an der Berchtoldstrasse weder im Kronen- noch im Wurzelbereich gefährden. Gemäss den Übergangsbestimmungen im Initiativtext wird der Gestaltungsplan Zeughausareal in denjenigen Teilen aufgehoben, welche die Allee gefährden. Mit Bauarbeiten für das Gesamtprojekt ist zu erwarten, bis die Volksinitiative rechtsgenügend erledigt worden ist. Dies gilt insbesondere auch für Vorbereitungsarbeiten für Bauteile, welche die Allee-Bäume in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigen oder tangieren könnten.

Gemäss § 124 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) reicht das Initiativkomitee dem Stadtrat eine Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird die Volksinitiative nach Art. 26 der Kantonsverfassung (KV) auf Einhaltung der Formvorschriften geprüft. Dazu zählt der Gesetzgeber die Form der Unterschriftenliste sowie Titel und Begründung der Initiative. Das ergibt sich aus § 124 Abs. 2 und 3 GPR, wonach anlässlich der Vorprüfung in diesen Bereichen eine Mängelbehebung erfolgen kann (Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Gemeinden, Zürich 2011, N 59). Gemäss § 62 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) hat die Vorprüfung innert Monatsfrist nach ihrer Einreichung zu erfolgen.

Hingegen erfolgt in diesem Verfahrensstadium keine inhaltliche Überprüfung des Initiativbegehrens. Es ist aber zulässig und in der Praxis üblich, dass die mit der Prüfung befasste Behörde auf materielle Unzulänglichkeiten hinweist, wo solche erkannt werden. Entsprechende Hinweise haben aber keinen verbindlichen Charakter. Weder kann das Initiativkomitee dadurch zu einer inhaltlichen Änderung der Initiative veranlasst werden, noch werden die Initianten bei Ausbleiben eines entsprechenden Hinweises in ihrem Vertrauen auf die Gültigkeit geschützt. Denn die inhaltliche Gültigkeit der Initiative wird erst nach Einreichung der Initiative beurteilt (Saile/Burgherr, N 60).

Vorprüfung

Titel und Begründung der Initiative

Titel und Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben (§ 123 Abs. 2 GPR).

Der Initiativtitel gilt nur als irreführend, «wenn er einen anderen als den tatsächlichen Inhalt der Initiative vermuten lässt oder wenn er ein zentrales Element des Initiativbegehrens verschweigt» (Saile/Burgherr, N 75). Der vorliegende Initiativtitel enthält die Kernaussage der Initiative, nämlich den Erhalt der stadteigenen, zweireihigen Baumallee auf dem Zeughaus-Areal. Eine Irreführung liegt somit nicht vor. Ein weiterer Ausschlussgrund gemäss § 123 Abs. 2 GPR liegt ebenfalls nicht vor, weshalb der Initiativtitel zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.



Auch an die Begründung der Volksinitiative darf kein strenger Massstab angelegt werden. In seinem Entscheid vom 12. Februar 2007 zur kantonalen Volksinitiative «Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug» führte das Bundesgericht aus:

«In dieser Hinsicht gilt es vorerst festzuhalten, dass die Begründung auf den Unterschriftenlisten keine unmittelbare Auswirkung auf die dereinst durchzuführende Abstimmung entfaltet. Die Begründung beschlägt vielmehr die Phase der Unterschriftensammlung. Diesbezüglich sind keine hohen Anforderungen an die Objektivität zu stellen. Es gehört zum Wesen des Initiativrechts, dass die Initianten Ausgangslage und Ziel der Initiative aus ihrer Optik darstellen.»

Auch wenn vorliegend die Begründung teilweise einseitig gefärbt ist (kein ausreichender Hinweis in früheren Abstimmungen, dass ein grosser Teil der Allee dem Nebengebäude zum Opfer fallen wird), gibt diese vor dem Hintergrund der erwähnten Praxis zu keinen Beanstandungen Anlass.

Unterschriftenliste

§ 123 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 GPR zählen die Angaben auf, welche jede Unterschriftenliste zwingend enthalten muss. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nur teilweise erfüllt. Das dem Initiativkomitee mit diesem Beschluss übermittelte Musterformular der Stadt Zürich enthält die korrekte Struktur und die inhaltlichen Angaben einer Unterschriftenliste. Das Initiativkomitee wird aufgefordert, ihre Unterschriftenliste basierend auf dieser Mustervorlage zu erstellen. Zusätzlich sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Seiten 1 und 2 oben links: Streichen von «Stadt Uster»
- Seite 1: Die unterzeichneten, in Uster stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen *gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung* folgendes Volksbegehren:
- Seite 2: Abschnitt «Bitte diese Initiativbogen – wo auch weitere Initiativbogen bezogen werden können» einfügen nach dem Abschnitt: «Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen».

Betreffend Publikationstermin wird das Initiativkomitee um Rücksprache mit der Stadtkanzlei ersucht.

Die zusammen mit der Unterschriftenliste eingereichte Liste mit den Mitgliedern des Initiativkomitees sodann ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen und so ergänzt an die Stadtkanzlei zu retournieren (§ 61 Verordnung über die politischen Rechte).

Gültigkeit

Wie eingangs erwähnt, findet im vorliegenden Verfahrensstadium keine vertiefte inhaltliche Überprüfung der Volksinitiative statt. Es soll aber bereits heute auf zwei mögliche Gründe für die Annahme einer Teilungültigkeit der Initiative hingewiesen werden:

Abänderung des Gestaltungsplans

Im Initiativtext wird als Beispiel die Abänderung des Gestaltungsplans erwähnt, in den Übergangsbestimmungen sogar verlangt. Eine Abänderung des vorliegenden Gestaltungsplans ist nun aber nicht möglich, da es sich beim Gestaltungsplan «Zeughausareal» um einen privaten handelt. Diesem kann nur gesamthaft zugestimmt werden oder er ist denn abzulehnen. Der Gemeinderat müsste somit den privaten Gestaltungsplan «Zeughausareal» Uster aufheben und unter Berücksichtigung der Anliegen der Initiative neu beschliessen. Eine blosser Abänderung des Gestaltungsplans wie sie die Initiative verlangt ist somit nicht möglich.



Anzumerken ist, dass Inhalt des heute geltenden Gestaltungsplans auch die Abgabe des Teilgebiets «West» durch die armasuisse an die Stadt ist.

Aufschiebende Wirkung der Initiative

Die Initiative verlangt, dass mit den Bauarbeiten zugewartet wird, bis die Initiative rechtsgenügend erledigt worden ist. Gemäss Art. 23 lit. c der Kantonsverfassung kann jederzeit eine Initiative auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines dem Referendum unterstehenden Kantonsratsbeschlusses eingereicht werden. Das Zürcher Recht kennt somit keine Sperrfristen für die Einreichung von Volksinitiativen. Mit dem Fehlen einer Sperrfrist besteht aber umgekehrt auch keine aufschiebende Wirkung für Initiativbegehren wie dem vorliegenden. Ein Zuwarten mit den Bauarbeiten wie es die Initiative verlangt, ist somit nicht möglich. Vorgesehener Baubeginn für das Kultur- und Begegnungszentrum ist Oktober 2026.

Bezüglich des übrigen Inhalts der Initiative kann festgehalten werden, dass nach einer ersten summarischen Prüfung keine grundsätzlichen materiellen Vorbehalte gegenüber der vorliegend zur Diskussion stehenden Volksinitiative bestehen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der Volksinitiative «Rettet unsere Bäume auf dem Zeughausareal» den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Das Initiativkomitee wird aufgefordert, ihre Unterschriftenliste basierend auf dem Musterformular der Stadt Zürich und den Erwägungen zu erstellen.
3. Betreffend Publikationstermin wird das Initiativkomitee um Rücksprache mit der Stadtkanzlei ersucht.
4. Die Liste mit den Mitgliedern des Initiativkomitees ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen und der Stadtkanzlei zu retournieren.
5. Das Initiativkomitee wird auf die Möglichkeit einer Teilungültigkeit der Initiative in Bezug auf die erwähnte Abänderung des Gestaltungsplans sowie die verlangte aufschiebende Wirkung der Volksinitiative hingewiesen.
6. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Paul Stopper, (per E-Mail)
 - Stadtpräsidentin Barbara Thalmann
 - Abteilungsleiter Präsidiales, Christian Zwinggi
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweizer (zur Veranlassung der weiteren Verfahrensschritte)

öffentlich